

# Elektronisches Amtsblatt

## Satzung der Stadt Gröditz über die Aufhebung der Erhaltungssatzung „Alte Kolonie“

Auf der Grundlage § 172 BauGB (Ausfertigungsdatum 23.06.1960, Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.12.2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Gröditz in seiner Sitzung am 21.10.2025 folgende Satzung zur Aufhebung der Erhaltungssatzung „Alte Kolonie“ beschlossen.

### § 1

#### **Aufhebung der Erhaltungssatzung „Alte Kolonie“**

Die vom Stadtrat am 14.03.1994 beschlossene Erhaltungssatzung „Alte Kolonie“, öffentlich bekanntgemacht im „Gröditz Stadtanzeiger“ Ausgabe Nr. 5/94 vom 28.04.1994, wird aufgehoben.

### § 2

#### **Gebiet der aufgehobenen Satzung**

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Satzung unterliegt, umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches der Erhaltungssatzung (Anlage zur Satzung) umgrenzten Fläche.

### § 3

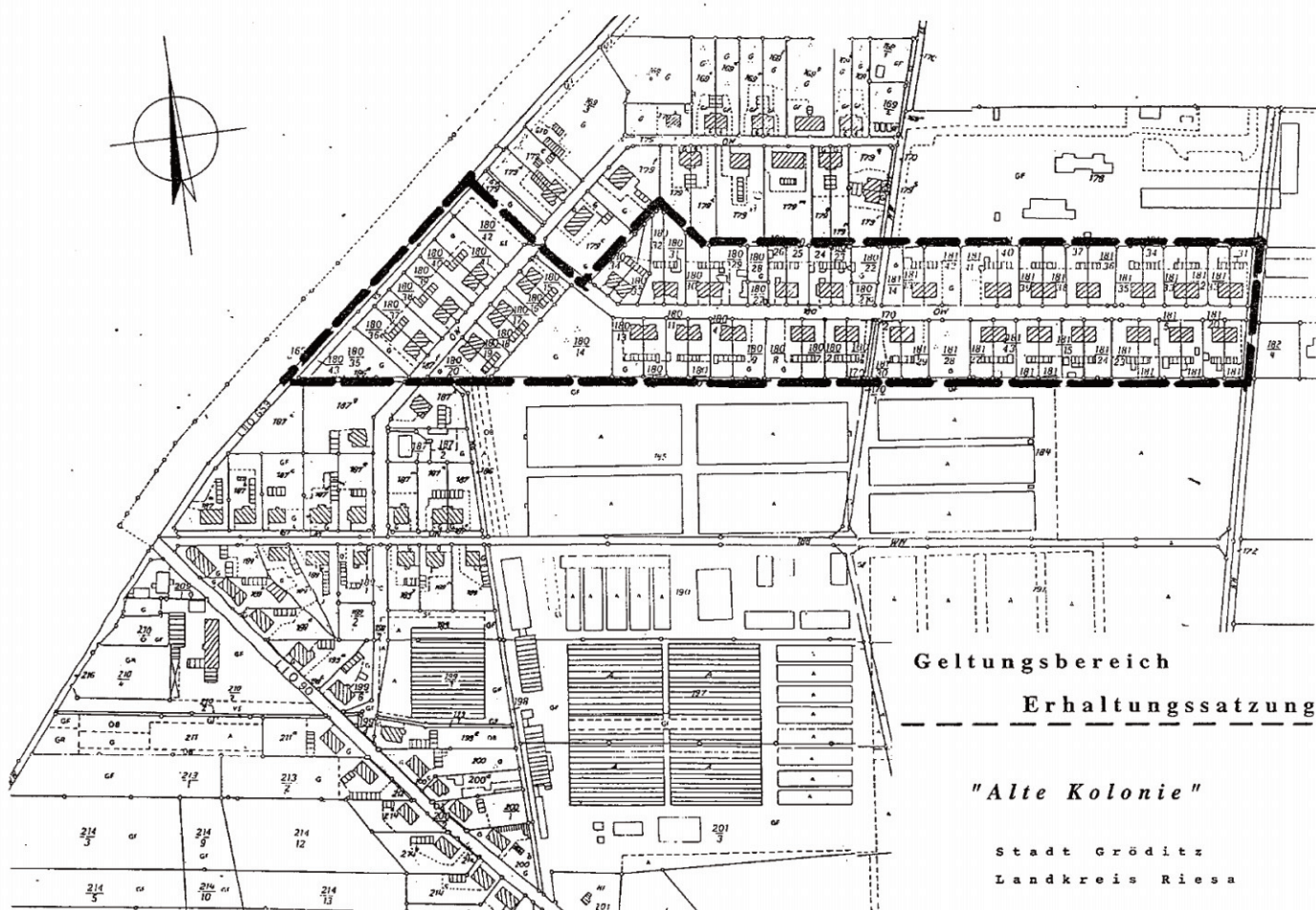
#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Lageplan mit Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Alte Kolonie“

  
Münch  
Bürgermeister





## Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist